

**Achte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010
vom 7. April 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 19 Dienstrechts-ÄndG vom 21.4.2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/09, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 21. August 2013 (AB Uni 2013/25, S. 1786 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder als häusliche Arbeiten abgelegt. ³In der Schwerpunktbereichsprüfung können nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Teilprüfungen anstatt durch Semesterabschlussklausuren auch durch andere schriftliche Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung, die durch mündliche Leistungen ergänzt sein können, abgelegt werden. ⁴Die Ersetzung der Semesterabschlussklausur oder den Vorbehalt ihrer Ersetzung durch eine andere schriftliche Leistung gemäß Satz 3 gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung spätestens beim Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

2. § 5 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3. Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. ⁵Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.“

3. § 6 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.“

4. In § 6 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „Die häusliche Arbeit ist“ ersetzt durch „Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind“.
5. § 17 Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag“ gestrichen.
6. § 22 Abs. 1 wird um folgende Nr. 9 ergänzt:
„9. Rechtswissenschaft in Europa“
7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen im Gesamtumfang von 30 Credits:
 - a) einer Semesterabschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus einer zweistündigen Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits)
 - b) einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) (9 Credits)
 - c) Semesterabschlussklausuren oder anderen schriftlichen Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus den in den Studienplänen genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits).

²Jede einzelne Klausur bzw. andere schriftliche Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) und jede häusliche Arbeit ist Teilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung. ³Die Studienpläne können für einzelne Schwerpunktbereiche vorsehen, dass der Prüfling die Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits durch eine weitere häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. ⁴Darüber hinaus können die Studienpläne vorsehen, dass an die Stelle der Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits obligatorisch eine zweite häusliche Arbeit gem. Buchst. b) tritt und der Prüfling zugleich weitere Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von 6 Credits durch eine dritte häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. ⁵Unabhängig von der Anzahl der häuslichen Arbeiten muss mindestens eine Teilprüfung als Semesterabschlussklausur und mindestens eine Teilprüfung in einer Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts abgelegt werden.“
8. § 27 Abs. 2 S. 2 bekommt folgende Fassung:
„Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, beauftragt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Prüferin/einen Prüfer damit, eine Hausarbeitsaufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu stellen, sofern das Seminar nicht nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche durch Klausuren oder andere schriftliche Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) ersetzt werden kann.“

9. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 im Gesamtumfang von 30 Credits absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) und c) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.“

10. § 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wer zur Wiederholung einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) berechtigt ist, durch die er gem. § 26 Abs. 1 Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) ersetzt hat, kann anstelle der Wiederholung der häuslichen Arbeit die entsprechenden Teilprüfungsleistungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) erbringen. ²Wer zur Wiederholung von Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) berechtigt ist, die er nach den Prüfungsgegenständen und dem Gesamtumfang gem. § 26 Abs. 1 durch eine häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) hätte ersetzen können, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen durch eine häusliche Arbeit ersetzen. ³Wer von der Befugnis nach Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch machen will, muss dies in dem Antrag nach Abs. 1 erklären; im Falle des Satzes 2 ist auch anzugeben, welche nicht bestanden Teilprüfungen durch eine häusliche Arbeit ersetzt werden sollen. ⁴Diese Erklärungen sind unwiderruflich.“

Die bisherigen Absätze 2 – 4 werden zu Absätzen 3 – 5.

11. In dem bisherigen § 29 Abs. 2 (nunmehr Abs. 3) werden in dem Klammerzusatz die Worte „Buchst. a–c“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1.10.2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 03.12.2013.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles